Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1962**

15. Wahlperiode 10. 11. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/1816 –

Mobilität für gebrechliche Menschen ohne PKW-Führerschein

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) zum „motorisierten Krankenfahrstuhl" (§ 4) erlaubte es körperlich gebrechlichen oder behinderten Personen, Kraftfahrzeuge mit höchstens zwei Sitzen, maximal 300 kg Leergewicht und einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h führerscheinfrei zu benutzen. Nach Änderung der Fahrerlaubnisverordnung vom 7. August 2002 (BGBl. 2002 I S. 3267) sind fahrerlaubnisfreie Krankenfahrstühle weitaus enger definiert: als Krankenfahrstühle gelten nur noch Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h, nur einem Sitzplatz und Elektromotor. Mit der Änderung der FeV vom 7. August 2002 entfällt ebenfalls die Übergangsregelung nach § 76, die fahrerlaubnisfreie Krankenfahrstühle mit 30 km/h Höchstgeschwindigkeit zuließ, wenn diese vor dem 30. Juni 1999 erstmals in Verkehr gekommen sind.

Als Alternative zu der sehr eingeschränkten Mobilität eines einsitzigen Fahrzeugs mit 15 km/h Höchstgeschwindigkeit bleibt lediglich der vollwertige PKW mit Führerscheinklasse B. Gebrechliche Menschen, die der reguläre motorisierte Individualverkehr in finanzieller, geistiger oder körperlicher Hinsicht überfordert, verfügen aber oft noch über ausreichende Fähigkeiten und Mittel, mit schwächer motorisierten, kleineren Fahrzeugen umzugehen. Viele der Betroffenen besitzen jedoch keinen Führerschein der Klasse B.

Unklar ist, ob die EU-Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG erlaubt, für drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Unterklasse B1 einen besonderen Führerschein der Klasse A oder A1 auszustellen, und so die Lücke zwischen stark eingeschränktem Krankenfahrstuhl und vollwertigem PKW zu schließen.

1. Ist nach Ansicht der Bundesregierung auf Basis der gegenwärtigen Rechtslage sichergestellt, dass für gebrechliche Menschen eine geeignete und zumutbare Individualmobilität gewährleistet ist?

Ja.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 6. November 2003 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Individualverkehrsmittel hält die Bundesregierung für Menschen geeignet, die der Führerschein der Klasse B überfordert?

Die heutigen Regelungen im Fahrerlaubnisrecht ermöglichen in weitgehendem Umfang, dass behinderte Menschen eine Fahrerlaubnis der Klasse B erwerben. Fahrzeughersteller und Umrüster bieten auf die Behinderung genau abgestimmte PKW an. Es gibt Fahrschulen, die sich auf behinderte Menschen spezialisiert haben und zu diesem Zweck eine „maßgeschneiderte“ Ausbildung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis, z. B. mit Auflagen zur Fahrzeuganpassung, anbieten. Die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung kann auf den Umfang begrenzt werden, auf den sich die Fahrerlaubnis bezieht.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, die EU-Richtlinie lasse eine Führerscheinklasse für drei- oder vierrädrige Kraftfahrzeuge unterhalb der Führerscheinklasse B zu?

Ja.

4. Wenn ja, hat die Bundesregierung die Absicht, für drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge einen Führerschein unterhalb der Klasse B einzuführen?

Ja. Die Bundesregierung plant die Einführung einer neuen Fahrerlaubnisklasse für drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h.

5. Wie viele Menschen haben die Krankenfahrstuhlregelung alten Rechts, Übergangs- oder Besitzstandswahrungsregelungen genutzt, um schwachmotorisierte Kraftfahrzeuge ohne den Führerschein der Klasse B zu betreiben?

Über die tatsächliche Nutzung von Kraftfahrzeugen wird keine Statistik geführt, so dass diese Zahl nicht bekannt ist. Es wird ausdrücklich aber darauf hingewiesen, dass Inhaber einer Prüfbescheinigung für Krankenfahrstühle alten Rechts berechtigt bleiben, diese Krankenfahrstühle auch weiterhin zu führen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333